

Hinweisblatt

Pflichtangaben beim Handel mit Raumklimageräten

Bei der **Bewerbung und dem Verkauf** von Raumklimageräten sind folgende Angaben im **Onlineangebot** aufzuführen:

- **Modellname/-kennzeichen** des Klimageräts /Gerätetyp;
- **Energieeffizienzklasse**, z.B. „B“, auf der Skala von „A“ (sehr effizient) bis „G“ (weniger effizient).
- **Näherungswert** für den jährlichen Energieverbrauch bei durchschnittlich 500 Betriebsstunden: z.B. „320 kW“;
Ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 (der Richtlinie 2002/31/EG) genannten harmonisierten Normen;
- **Kühlleistung**, definiert als Kühlkapazität des Geräts in „kW“ im Kühlbetrieb bei Vollast: z.B. „4,3 kW“;
Ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 (der Richtlinie 2002/31/EG) genannten harmonisierten Normen;
- **Energieeffizienzgröße des Geräts** im Kühlbetrieb bei Vollast: z.B. „2,8“
Ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen;
- **Gerätetyp**: „Nur Kühlung“ oder „Kühlung/Heizung“;
- **Kühlungsart**: „Luftkühlung“ oder „Wasserkühlung“;
- **Heizleistung** (nur bei Geräten mit Heizfunktion), definiert als Heizkapazität des Geräts in kW im Heizbetrieb bei Vollast: z.B. „8,3 kW“
Ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 (der Richtlinie) genannten harmonisierten Normen;
- **Energie-Effizienzklasse der Heizfunktion** (nur bei Geräten mit Heizfunktion): z.B. B
Die Skala der Energieeffizienzklasse reicht von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient).
- **Geräuschemissionen** bei Standardbetrieb in „dB“: z.B. „21 db“,
Geräuschemissionen bei Standardbetrieb in Dezibel, ermittelt gemäß der Richtlinie 86/594/EWG.

Die hier aufgeführten Händlerpflichten sind in der Richtlinie 2002/31/EG vom 22.03.2002 („zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Raumklimageräte“) niedergelegt, im Volltext einzusehen unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:086:0026:0041:DE:PDF>